

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 80, 90 und 91 EPÜ

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Dokument wird vorgeschlagen, Artikel 80 EPÜ zu streichen und die Artikel 90 und 91 EPÜ dahingehend zu ändern, daß ihre Grundaussagen zu einer einzigen, neuen Bestimmung zusammengefaßt und die Einzelheiten in die Ausführungsordnung überführt werden.

I. EINFÜHRUNG

A. STREICHUNG DES ARTIKELS 80 EPÜ

1. Artikel 80 EPÜ muß im Lichte des Patentrechtsabkommens (PLT) geändert werden, sobald dieses auf der Diplomatischen Konferenz im Mai/Juni 2000 verabschiedet wird. Der Entwurf des Artikels 5 PLT (siehe CA/PL 2/00) enthält die Maximalerfordernisse, die eine Vertragspartei für die Zuerkennung eines Anmeldetags vorschreiben kann. Diese Maximalerfordernisse sind: a) ein Hinweis, daß die eingegangenen Unterlagen als Patentanmeldung zu betrachten sind, b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen bzw. die es dem Amt ermöglichen, Kontakt mit dem Anmelder aufzunehmen, und c) ein Teil, der offensichtlich eine Beschreibung darstellt. Dieser Teil kann in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein.
2. Es wird vorgeschlagen, die Auflistung der Erfordernisse im Übereinkommen zu streichen und nur noch im neuen Artikel 90 EPÜ auf den Anmeldetag Bezug zu nehmen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Zuerkennung eines Anmeldetags und seiner Neufestsetzung für den Fall, daß Teile später nachgereicht werden, wären dann in die Ausführungsordnung zu überführen, wobei stets der im PLT vorgeschriebene Standard erfüllt werden müßte. Dies sorgt für Flexibilität bei der Auswahl der im PLT aufgelisteten Erfordernisse und ermöglicht insbesondere die Anpassung an Änderungen des PLT.

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ARTIKEL 90 UND 91 EPÜ

3. Die Prüfung, die das Amt nach dem Eingang einer Anmeldung durchzuführen hat, wird bisher in den Artikeln 90 und 91 EPÜ geregelt. Die Prüfung, ob ein Anmeldetag zuerkannt werden kann und ob alle Formerfordernisse erfüllt sind, läßt sich ohne weiteres in einem einzigen Artikel abhandeln. Außerdem ist es nicht notwendig, im Übereinkommen selbst die zu prüfenden Formerfordernisse, die Rechtsfolgen etwaiger Mängel und das Verfahren zur Durchführung detailliert aufzulisten. Deshalb wird vorgeschlagen, die bisher in den Artikeln 90 und 91 enthaltenen Einzelheiten in die Ausführungsordnung zu überführen. Absatz 4 stellt sicher, daß der Anmelder Gelegenheit zur Mängelbeseitigung erhält, und entspricht damit im wesentlichen den bisherigen Artikeln 90 Absatz 2 und 91 Absatz 2.
4. Der Hinweis in Absatz 3, daß das Verfahren zur Durchführung der Formalprüfung in der Ausführungsordnung geregelt wird, wurde in eckige Klammern gesetzt. Ob dieser Hinweis notwendig ist, hängt davon ab, ob in das Übereinkommen eine allgemeine Vorschrift aufgenommen wird, die es ermöglicht, die weiteren Einzelheiten zu allen im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren in der Ausführungsordnung zu regeln.

**II. VORGESCHLAGENE
ÄNDERUNGEN**

Bisheriger Wortlaut

Gestrichen

**Artikel 80
Anmeldetag**

Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a) einen Hinweis, daß ein europäisches Patent beantragt wird;
- b) die Benennung mindestens eines Vertragsstaats;
- c) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
- d) in einer der in Artikel 14 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Sprachen eine Beschreibung und einen oder mehrere Patentansprüche, selbst wenn die Beschreibung und die Patentansprüche nicht den übrigen Vorschriften dieses Übereinkommens entsprechen.

Artikel 90 Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsstelle prüft, ob
- a) die europäische Patentanmeldung den Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt;
 - b) die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr rechtzeitig entrichtet worden sind;
 - c) im Fall des Artikels 14 Absatz 2 die Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der Verfahrenssprache rechtzeitig eingereicht worden ist.
- (2) Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, so gibt die Eingangsstelle dem Anmelder nach Maßgabe der Ausführungsordnung Gelegenheit, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.
- (3) Sind die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden oder ist im Fall des Artikels 14 Absatz 2 die Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der Verfahrenssprache nicht rechtzeitig eingereicht worden, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

Artikel 90 Eingangs- und Formalprüfung

- (1) **Das Europäische Patentamt prüft, ob die europäische Patentanmeldung den in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt.**
- (2) Kann ein Anmeldetag **nach der Prüfung nach Absatz 1** nicht zuerkannt werden, [...] so wird die Anmeldung nicht als europäische Patentanmeldung behandelt.
- (3) **Ist einer europäischen Patentanmeldung ein Anmeldetag zuerkannt worden, so prüft das Europäische Patentamt, ob den Erfordernissen der Artikel 14, 78, 81 und gegebenenfalls 88 Absatz 1 und 133 Absatz 2 sowie allen anderen in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen worden ist. [Das Verfahren zur Durchführung dieser Prüfung und die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn der Anmelder eine Frist versäumt oder ein sonstiges Erfordernis nicht erfüllt, sind in der Ausführungsordnung geregelt.]**
- (4) **Stellt das Europäische Patentamt bei der Prüfung nach Absatz 1 oder 3 behebbare Mängel fest, so gibt es dem**

Artikel 91 Formalprüfung

(1) Steht der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht nach Artikel 90 Absatz 3 als zurückgenommen, so prüft die Eingangsstelle, ob

a) den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 entsprochen worden ist;

b) die Anmeldung den Formerfordernissen genügt, die zur Durchführung dieser Vorschrift in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind;

c) die Zusammenfassung eingereicht worden ist;

d) der Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents hinsichtlich seines Inhalts den zwingenden Vorschriften genügt, die in der Ausführungsordnung vorgeschrieben sind, und ob gegebenenfalls den Vorschriften dieses Übereinkommens über die Inanspruchnahme der Priorität entsprochen worden ist;

e) die Benennungsgebühren entrichtet worden sind;

f) die Erfindernennung nach Artikel 81 erfolgt ist;

g) die in Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d genannten Zeichnungen am Anmeldetag eingereicht worden sind.

(2) Stellt die Eingangsstelle behebbare Mängel fest, so gibt sie dem Anmelder nach Maßgabe der Ausführungsordnung Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

Anmelder nach Maßgabe der Ausführungsordnung Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen.

Gestrichen

(3) Werden die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a bis d festgestellten Mängel nicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen; betreffen die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Vorschriften den Prioritätsanspruch, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

(4) Wird im Fall des Absatzes 1 Buchstabe e die Benennungsgebühr für einen Vertragsstaat nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Benennung dieses Staats als zurückgenommen.

(5) Wird im Fall des Absatzes 1 Buchstabe f die Erfindernennung nicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen innerhalb von sechzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, nach dem Prioritätstag nachgeholt, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.

(6) Werden im Fall des Absatzes 1 Buchstabe g die Zeichnungen nicht am Anmeldetag eingereicht und wird der Mangel nicht nach Maßgabe der Ausführungsordnung beseitigt, so tritt nach der vom Anmelder aufgrund der Ausführungsordnung getroffenen Wahl die Rechtsfolge ein, daß entweder der Anmeldetag neu auf den Tag der Einreichung der Zeichnungen festgesetzt wird oder die Bezugnahmen auf die Zeichnungen in der Anmeldung als gestrichen gelten.